



Triumph Stag Club Switzerland



Statuten



Statuten

Triumph Stag Club Switzerland

1. NAME, ZWECK UND SITZ

- 1.1 Name
- Unter dem Namen "TRIUMPH STAG CLUB SWITZERLAND TSCS" besteht im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Club.
- 1.2 Zweck
- Die Pflege, Instandsetzung und Erhaltung des Triumph Stag zu fördern.
- Vereinsanlässe zur Pflege der Kameradschaft und Unterstützung der geistigen Interessen des TSCS zu organisieren.
- Die Kontaktpflege zu ausländischen Stag Clubs im Besonderen und zu ähnlichen Vereinen aufrechtzuerhalten.
- Vermittlung und Verkauf von Fahrzeugen und Ersatzteilen im In- und Ausland.
- Eine technische Haftung aus diesen Tätigkeiten kann weder für den Club als Ganzes, noch für den Vorstand oder einzelne Mitglieder abgeleitet werden.
- 1.3. Sitz
- Der Sitz des Clubs ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
2. MITGLIEDSCHAFT
- 2.1 Der TSCS besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern Schweiz
 - Passivmitgliedern Ausland
 - Ehrenmitgliedern
 - Gönnern
- 2.1.1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab vollendetem 18. Altersjahr, die Halter eines Triumph Stag sind und schriftlich den Beitritt erklären.
- Der Ehepartner oder ständige Lebensgefährte wird dabei automatisch als Aktivmitglied anerkannt.
- 2.1.2 Pro Fahrzeug wird nur ein Mitgliederbeitrag erhoben, an der GV gilt pro Fahrzeug nur eine Stimme.
- Passivmitglieder Schweiz sind Personen ohne Altersbegrenzung, die keinen Triumph Stag besitzen, aber Interesse und Freude an diesem Fahrzeugtyp oder am TSCS haben.
- Sie leisten einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag,
- sind auf allen Anlässen herzlich willkommen,
- haben beratende Stimme an der GV, jedoch kein Stimmrecht.
- Beschaffung von Ersatzteilen aus dem Club-Ersatzteillager ist ihnen nicht gestattet.
- 2.1.3 Passivmitglieder Ausland analog Passivmitglieder Schweiz, aber Halter eines Triumph Stag und wohnhaft im Ausland.
- 2.1.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Club in ausserordentlich verdienstvoller Weise eingesetzt haben.
- In Rechten und Pflichten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Beitrag.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird der GV vorgeschlagen und von dieser entschieden.
- 2.1.5 Als Gönner werden Personen oder Institutionen aufgenommen, welche die Interessen des TSCS finanziell und beratend zu unterstützen wünschen.
- Sie können an der GV teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Auf Wunsch kann der Gönner gegenüber der GV, nicht aber gegenüber dem Vorstand anonym bleiben.
- 2.2 Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt.
- Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist 50% des Jahresbeitrages geschuldet,



- bei Eintritt nach dem 31. Oktober ist kein Beitrag für das ablaufende Clubjahr geschuldet.
- Ehrenmitglieder, Gönner, Vorstandsmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.3.1 Der Austritt aus dem TSCS kann jederzeit erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
Der Austritt geschieht nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Clubkasse gegenüber.
- Durch den Austritt aus dem TSCS verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das vorhandene Clubvermögen oder bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge.
- 2.3.2 Ausgeschlossen wird, wer sich zum Nachteil des TSCS benimmt,
- den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes oder den Statuten zuwiderhandelt oder den Clubbeitrag schuldig bleibt.
- Der Ausschluss hat durch Mehrheitsentscheid der GV zu erfolgen.
- 2.4 Aktivmitglieder, die während den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft Ersatzteile aus dem Club-Ersatzteillager kaufen, haben bei der ersten Bestellung gleichzeitig ein Depotgeld von Fr. 200.- zu hinterlegen.
- Das Depotgeld wird nach frühestens 2, spätestens 3 Jahren Mitgliedschaft auf Verlangen zinslos zurückerstattet, sofern die Person noch Aktivmitglied ist.
- 3. ORGANISATION**
- 3.1 Die Organe:
- Generalversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- 3.1.1. Generalversammlung (GV)
- 3.1.1.1 Die GV ist das oberste Organ.
- Die ordentliche GV wird unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen und alljährlich im Frühjahr abgehalten.
- Die ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn
- der Vorstand es als notwendig erachtet,
- wenigstens 30% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- Einladungen und Traktandenlisten zur ausserordentlichen GV sind den Mitgliedern 3 Wochen im Voraus zuzustellen.
- 3.1.1.2 Die GV hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Revision der Statuten (bei 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder)
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des TSCS.
- 3.1.1.3 Die Beschlüsse an der GV werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 3.1.1.4 Anträge der Mitglieder an der GV müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich vorliegen.
- 3.1.2. Vorstand
Er ist das ausführende Organ und besteht aus:
- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- technischer Obmann
- Beisitzer
- 3.1.2.1 Der Vorstand wird durch die GV in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Entscheidend ist das absolute Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, und ist bei Anwesenheit des absoluten Mehres der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und sorgt für die Wahrung der Clubinteressen sowie die Ausführung der GV-Beschlüsse. Namens des Vorstandes führen der Präsident und der Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 3.1.2.2. Der Präsident führt bei den Versammlungen den Vorsitz und hat die Aufsicht über Korrespondenz und Rechnungen. An der GV gibt er alljährlich einen Bericht über das Clubgeschehen ab.
- 3.1.2.3. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter und steht ihm mit Rat und Tat bei.



3.1.2.4. Der Sekretär hat die Korrespondenz, ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder sowie an der GV und den Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen.

3.1.2.5. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen und besorgt die finanziellen Angelegenheiten. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und erstattet jährlich an der GV schriftlich und mündlich Bericht über das Rechnungsjahr (Kassabuch etc.).

3.1.2.6. Der technische Obmann sammelt und liefert technische Informationen, die der Pflege, Instandsetzung und Erhaltung des Fahrzeugtyps Triumph Stag dienen. Er unterhält diesbezügliche Verbindungen zu Triumphtreuen Werkstätten, Teile-Lieferanten, technischen Fachleuten und ausländischen Stag Clubs.

4. REVISIONSSTELLE

4.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

4.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

4.3 Die Hauptversammlung bestimmt zwei Revisoren, wobei jeweils einer zurücktritt und ein anderer neu bestimmt wird. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisor sein.

5. FINANZIELLES

5.1 Die Einnahmen des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönnerbeiträge
- Teilverkauf an die Mitglieder
- sonstige Zuwendungen

5.1.1 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der ordentlichen GV bestimmt. Die Mitglieder haben diese Beiträge bis spätestens zwei Monate nach der GV nach Anweisung des Kassiers zu begleichen.

5.2. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, welche an der GV festgelegt wird. Die Kompetenzsumme setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für administrative Aufwendungen und einem Teilbetrag für technische Aufwendungen.

5.3. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet allein das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4. Bei Auflösung des TSCS entscheidet der Vorstand nach Begleichung aller Schulden und Verpflichtungen über die Verwendung des verbliebenen Clubvermögens und aller vorhandenen Utensilien.

6. BESONDERES

6.1 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die GV.

6.2 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten der eigens zu diesem Zwecke einberufenen GV.

6.3 Diese Statuten sind an der Gründerversammlung durch die ordentliche GV zur Inkrafttretung bewilligt worden. Nachträge und Änderungen wurden jeweils an einer GV beschlossen. Sie haben mit der Annahme sofortige Gültigkeit erhalten.

Revision April 2012